

I. Allgemeines

- 1.0 |** Die Mitwirkungsvereinbarung regelt verbindlich Mitwirkung und Mitbestimmung in der Brücke für gewählte Beiräte. Die Mitwirkungsvereinbarung gilt dort auch, wo sie über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.
- 1.1 |** Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beiräten wird die Bildung von NutzerInnenvertretungen in allen Bereichen der Brücke gefördert und unterstützt. Der Aufbau und die Begleitung der Beiräte innerhalb des Bereiches obliegen der jeweiligen Leitung.
- 1.1.1 |** Aufgabe des Beirats ist unter anderem die Beratung und Unterstützung der Leitung in Belangen der Mitwirkung und Mitbestimmung. Der Beirat muss Anregungen und Beschwerden von NutzerInnen entgegennehmen und mit der Leitung über deren Erledigung verhandeln.
- 1.1.2 |** Der Beirat ist Vermittler und Bindeglied zwischen Leitung und NutzerInnen. Der Beirat ist bei allen Entscheidungen einzuschalten, bei denen ein Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrecht besteht.
- 1.1.3 |** Alle Gespräche zwischen Beirat und Leitung sind mit dem Ziel zu führen, eine weitgehende Übereinstimmung zu erreichen
- 1.2 |** Die Brücke fördert Beiräte aktiv in ihrer Arbeit und bei der Bildung eines Gesamtbeirates durch einen Mitwirkungsbeauftragten. Nutzerkonferenzen, Mitwirkungstreffen und Arbeitskreise gewährleisten einen Austausch aller VertreterInnen und dem Vorstand.
- 1.3 |** Die Mitarbeit in einem Beirat ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Soweit angemessene Kosten entstehen, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Beirates bestehen, kann eine Übernahme der Kosten durch die Brücke beantragt werden. Insbesondere für:
- Benutzung von Gerätschaften (PC, Kopierer, Drucker usw.)
 - Arbeitsmaterialien (Papier, Briefumschläge, Porto usw.)
 - Bereitstellung von Räumen
 - Fahrtkosten
 - Flyer, Anschlagtafel, Plakate, usw.
 - Fortbildungen, Veranstaltungen, Infomaterial, Fachberatung
- 1.4 |** Die Mitglieder des Beirates haben über die ihnen bei der Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. (Verschwiegenheitsverpflichtung) Die geltenden Richtlinien des Datenschutzes sind zu beachten und eine Einwilligungserklärung der Betroffenen notwendig. (Vordruck im Anhang) Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der NutzerInnenvertretung.
- 1.5 |** Mitglieder des Beirates dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

II. Mitwirkung und Mitbestimmung

- 2.0 |** Der Beirat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht.
- Änderungen von vertraglichen Rahmenbedingungen
 - Personalentwicklung und Einstellung
 - Qualitätsentwicklung
 - Änderung der Angebote
 - Sicherheit
 - Bauliche Veränderungen und Instandsetzungen
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- 2.1 |** Der Beirat wird grundsätzlich vor einer Entscheidung durch die Leitung rechtzeitig umfassend informiert und in Entscheidungsprozesse mit einbezogen. Kann eine Übereinstimmung nicht erreicht werden, muss die Leitung ihre Entscheidung innerhalb einer Woche schriftlich begründen.
- 2.2 |** Der Beirat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht.
- Maßnahmen zur Förderung der Betreuungsqualität
 - Gestaltung von Freizeit- und Urlaubsangeboten
 - Gestaltung von Wohn-, Beschäftigungs- und Freizeiträumlichkeiten
 - Erstellung von Speiseplänen bei Gemeinschaftsverpflegung
- 2.2.1 |** Der Beirat wird in Entscheidungsprozesse einbezogen. Anregungen und Bedenken werden von der Leitung berücksichtigt. Beschlüsse können nur mit Zustimmung des Beirates gefasst und umgesetzt werden.
- 2.2.2 |** Der Beirat kann mitbestimmungspflichtige Entscheidungen der Leitung mit einem Beschluss des Beirates ablehnen.
- 2.2.3 |** Kann keine Übereinstimmung gefunden werden, wird innerhalb von vier Wochen durch die zuständige Leitung ein Vermittlungsgespräch einberufen.
- 2.2.4 |** Die Organisation des Vermittlungsgesprächs und die Berufung der Vermittlerin oder des Vermittlers, obliegen der jeweiligen Leitung.
- 2.2.5 |** Leitung und NutzerInnenvertretung sind verpflichtet, im Vermittlungsgespräch auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.
- 2.2.6 |** Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, obliegt die Entscheidung der Geschäftsführung. Entscheidungen werden schriftlich begründet.